1 Y 3228 A
ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1982	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. Januar 1982	Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
18. 1. 82	**Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes** *GVBl. II 41-16*	14
11. 1. 82	**Neufassung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz** *GVBl. II 213-1*	26
26. 1. 82	Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 117 bis 118a der Handwerksordnung *GVBl. II 510-11*	27
18. 1. 82	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz *GVBl. II 53-47*	27
7. 1 82	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts *Ändert GVBl. II 351-23*	29
20. 1. 82	Verordnung über die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem Schwerbehindertengesetz für die Jahre 1981 und 1982 *GVBl. II 37-37*	30
11. 1. 82	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz *GVBl. II 924-26*	30
11. 1. 82	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz *GVBl. II 924-27*	32

Dieser Nummer liegt das **Jahresinhaltsverzeichnis 1981** („Zeitliche Übersicht" und „Sachverzeichnis") für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, bei. Beim Binden ist das Titelblatt mit der „Zeitlichen Übersicht" am Anfang und das „Sachverzeichnis" am Schlüß des Bandes einzufügen.

Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes*)

Vom 18. Januar 1982

Auf Grund des Art. 8 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 21. Dezember 1981 (GVBl. I S. 450) und des Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Investitionsfondsgesetzes und anderer Vorschriften vom 21. Dezember 1981 (GVBl. I S. 452) wird nachstehend der Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 1977 (GVBl. I S. 481) in der vom 1. Januar 1982 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 18. Januar 1982

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

*) GVBl. II 41-16

Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz — FAG —) in der Fassung vom 18. Januar 1982

Übersicht

Erster Abschnitt:	Allgemeine Vorschriften	§§ 1 bis 4
Zweiter Abschnitt:	Allgemeine Finanzzuweisungen . . .	§§ 5 bis 19
	I. Allgemeines	§§ 5 bis 7
	II. Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden	§§ 8 bis 14
	III. Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte	§ 15
	IV. Schlüsselzuweisungen an Landkreise	§§ 16 bis 19
	V. Zuweisungen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen	§ 20
	(weggefallen)	§ 21
Dritter Abschnitt:	Besondere Finanzzuweisungen . . .	§§ 22 bis 33
	Allgemeiner Grundsatz	§ 22
	Schullastenausgleich	§ 23
	Zuweisungen zu den Schülerbeförderungskosten	§ 24
	Sozialhilfelastenausgleich	§ 25
	Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung	§ 26
	Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter	§ 27
	Zuweisungen für den überörtlichen öffentlichen Personennahverkehr . .	§ 28
	Zuweisungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr	§ 29
	Zuweisungen für Straßen	§ 30
	Besondere Finanzzuweisungen an Gemeinden der Zonenrandkreise . . .	§ 31
	Zuweisungen für Theater	§ 32
	Landesausgleichsstock	§ 33
Vierter Abschnitt:	Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen	§§ 34 bis 38
	Allgemeine Grundsätze	§ 34
	Zuführung an den Hessischen Investitionsfonds	§ 35
	Zuwendungen zur Krankenhausfinanzierung	§ 36
	Zuweisungen für Trink- und Abwasseranlagen	§ 37
	Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse	§ 38
Fünfter Abschnitt:	Umlagen; Umlagegrundlagen . . .	§§ 39 bis 42
	Kreisumlage	§ 39
	Krankenhausumlage	§ 40
	Umlagegrundlagen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen	§ 41
	Umlagegrundlagen des Umlandverbandes Frankfurt	§ 42

Sechster Abschnitt:	Sonstige Vorschriften	§§ 43 bis 48
	Zuwendungen außerhalb der Finanzausgleichsmasse	§ 43
	Kreisausgleichsstock	§ 44
	Aufwendungen und Gebühren des Landrats als Behörde der Landesverwaltung	§ 45
	Zuweisungen von Verwarnungsgeldern und Geldbußen	§ 46
	Kriegsfolgelasten	§ 47
	Polizeiversorgungslasten	§ 48
Siebenter Abschnitt:	Übergangs- und Schlußvorschriften	§§ 49 bis 52
	Berichtigungen	§ 49
	Aufhebung bisherigen Rechts	§ 50
	Ausführungsbestimmungen	§ 51
	Inkrafttreten	§ 52

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1
Finanzleistungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden werden im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs die Geldmittel zur Verfügung gestellt, die erforderlich sind, um ihre eigenen und die ihnen übertragenen Aufgaben durchzuführen.

(2) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird ein Anteil am Steueraufkommen des Landes zugewiesen (Steuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(3) Regelungen außerhalb des Steuerverbundes, nach denen auf Grund besonderer Gesetze oder nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans Zuwendungen oder sonstige Finanzleistungen an Gemeinden und Gemeindeverbände gewährt werden, bleiben unberührt.

§ 2
Finanzausgleichsmasse, Steuerverbundmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse eines Ausgleichsjahres (Haushaltsjahres) besteht aus der Steuerverbundmasse sowie den im Finanzausgleich auf Grund von Gesetzen oder nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans zu vereinnahmenden Beträgen.

(2) Die Steuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres besteht aus 22,9 vom Hundert der dem Land verbleibenden Einnahmen an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Vermögensteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Grunderwerbsteuer und Gewerbesteuerumlage.

(3) Verbleibende Einnahmen im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 sind die Beträge, die das Land nach Abzug gesetzlicher Anteile des Bundes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger Dritter unter Berücksichtigung des Länderfinanzausgleichs vereinnahmt. Als gesetzliche Anteile im Sinne von Satz 1 gelten auch Leistungen auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen, die die Verteilung der Steuern nach Art. 106 Abs. 3 und 4 Grundgesetz ergänzen.

(4) Die Steuerverbundmasse wird für das Haushaltsjahr nach den Ansätzen berechnet, die in der Regierungsvorlage des Haushaltsplans für die jeweilige Steuerart und die abzusetzenden Anteile ausgebracht sind. Mehr- oder Minderbeträge, die sich nach Ablauf des Haushaltsjahres nach dem tatsächlichen Steueraufkommen und den tatsächlichen Anteilen Dritter gegenüber der Steuerverbundmasse ergeben, werden spätestens im zweiten auf das Ausgleichsjahr folgenden Haushaltsjahr in die Berechnung der Steuerverbundmasse einbezogen.

§ 3
Verwendung der Finanzausgleichsmasse

(1) Der Finanzausgleich wird im Ausgleichsjahr auf der Grundlage der nach § 2 berechneten Finanzausgleichsmasse durchgeführt. Die Finanzausgleichsmasse wird für

1. Allgemeine Finanzzuweisungen,
2. Besondere Finanzzuweisungen und für
3. Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen

verwendet.

(2) Die Höhe der Ausgabenansätze im Finanzausgleich wird im Landeshaushalt festgelegt, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 4
Abrechnung über den Finanzausgleich

Über den Finanzausgleich ist jährlich gesondert abzurechnen. Werden am Schluß des Haushaltsjahres Verrechnungen notwendig, sind sie über den Landesausgleichsstock (§ 33) durchzuführen.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Finanzzuweisungen

I.
Allgemeines

§ 5
Allgemeine Finanzzuweisungen

Die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte, die Landkreise und der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhalten Schlüsselzuweisungen als Allgemeine Finanzzuweisungen. Sie sollen die Finanzkraft des Empfängers stärken und die Unterschiede in der Finanzkraft zwischen den einzelnen Empfängern verringern.

§ 6
Gesamtschlüsselmasse

(1) Für Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte, Landkreise und den Landeswohlfahrtsverband Hessen ist eine Gesamtschlüsselmasse zu veranschlagen. Sie ergibt sich, indem die Beträge von der Finanzausgleichsmasse abgezogen werden, die für Besondere Finanzzuweisungen und für Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen veranschlagt sind (Gesamtschlüsselmasse); das Aufkommen des Landes an Grunderwerbsteuer bleibt unberücksichtigt.

(2) Mit der Gesamtschlüsselmasse sind alle Lasten abgegolten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 7
Verwendung der Gesamtschlüsselmasse[2])

Von der Gesamtschlüsselmasse werden verwendet:

1. für Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden (Gemeindeschlüsselmasse) 39,9 vom Hundert;
2. für Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte (Schlüsselmasse der kreisfreien Städte) 11,3 vom Hundert;
3. für Schlüsselzuweisungen an Landkreise (Landkreisschlüsselmasse) 37,4 vom Hundert;
4. für die Zuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen (Schlüsselmasse des Landeswohlfahrtsverbandes) 11,4 vom Hundert.

II.
Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden

§ 8
Allgemeine Grundsätze

(1) Kreisangehörige Gemeinden erhalten jährliche Schlüsselzuweisungen. Die Höhe bemißt sich für die einzelne Gemeinde im Verhältnis zu anderen Gemeinden nach ihrer Steuerkraft und ihrer auf den Einwohner bezogenen durchschnittlichen Aufgabenbelastung; besondere zentralörtliche Funktionen sowie eine gemeinsame Grenze mit einer Gemeinde des anderen Teils Deutschlands werden berücksichtigt.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Bedarfsmeßzahl (§ 9) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 12) ermittelt.

§ 9
Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl einer kreisangehörigen Gemeinde wird berechnet, indem der Gesamtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 4) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen gebildet.

(3) Das Nähere über die Ermittlung des Hauptansatzes nach § 10 und der Ergänzungsansätze nach § 11 regeln die Ausführungsbestimmungen.

(4) Der Grundbetrag ist auf volle Deutsche Mark abzurunden und so festzusetzen, daß die Schlüsselmasse möglichst aufgebraucht wird. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist gemäß § 4 dem Landesausgleichsstock zuzuführen.

§ 10
Hauptansatz

(1) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz für ihre Einwohnerzahl errechnet. Die Hundertsätze sind unter Berücksichtigung der Größenklassen der Gemeinden, ihrer unterschiedlichen Zuständigkeiten und der zentralörtlichen Funktionen festgelegt; sie ergeben sich aus der Anlage 1 „Tabelle des Hauptansatzes". **Anlage 1**

(2) Der Hauptansatz beträgt abweichend von Abs. 1 für eine Gemeinde,

1. die als Mittelzentrum festgestellt ist, mindestens 125 vom Hundert;
2. die als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums festgestellt ist, mindestens 130 vom Hundert;
3. die als Oberzentrum festgestellt ist, mindestens 140 vom Hundert.

Die zentralörtlichen Funktionen nach Satz 1 werden von der obersten Landesplanungsbehörde festgestellt.

(3) Ist in einer Gemeinde die für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl gegenüber dem vorangegangenen Ausgleichsjahr um nicht mehr als 10 vom Hundert unter die nächstniedrigere Stufe der Anlage 1 „Tabelle des Hauptansatzes" gesunken, so gilt der Hauptansatz des vorangegangenen auch für das laufende Ausgleichsjahr; dieser Hauptansatz gilt auch für die weiteren Ausgleichsjahre, solange

sich die Zuständigkeit der Gemeinde nach § 148 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung nicht ändert.

§ 11

Ergänzungsansätze

(1) Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern erhalten einen Ergänzungsansatz in Höhe von 15 vom Hundert des nach § 10 maßgebenden Hauptansatzes. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Wohnen in einer Gemeinde fünfzig und mehr nichtkasernierte Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte einschließlich ihrer Familienangehörigen, wird ihr ein Ergänzungsansatz gewährt, der der Zahl dieser Personen entspricht, soweit diese nicht auf Grund der Meldevorschriften bereits in der Einwohnerzahl nach § 10 Abs. 1 enthalten sind.

(3) Eine Gemeinde, die als Heilbad im Sinne der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. 1980 I S. 22) anerkannt ist, erhält vom 1. Januar des auf die Anerkennung folgenden Ausgleichsjahres an einen Ergänzungsansatz, der sich aus der Zahl der Kurgastübernachtungen des vorangegangenen Kalenderjahres geteilt durch 250 ergibt.

(4) Ist in einer Gemeinde die für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl in den letzten zehn Jahren um mehr als 10 vom Hundert gestiegen, wird ihr ein Ergänzungsansatz für Bevölkerungszuwachs gewährt. Dieser Ergänzungsansatz wird nach einem Hundertsatz vom Hauptansatz berechnet; der Hundertsatz ergibt sich aus der Anlage 2 „Tabelle des Ergänzungsansatzes für Bevölkerungszuwachs".

Anlage 2

(5) Hat eine Gemeinde eine gemeinsame Grenze mit einer Gemeinde des anderen Teils Deutschlands, wird ihr ein Ergänzungsansatz in Höhe von 15 vom Hundert des Hauptansatzes gewährt.

§ 12

Steuerkraftmeßzahl

(1) Die Steuerkraftmeßzahl wird berechnet, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die kreisangehörige Gemeinde zusammengezählt werden und die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage von dieser Summe abgezogen wird.

(2) Es werden angesetzt:

1. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Meßbeträge mit 175 vom Hundert;
2. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) die ersten 1 000 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 200 vom Hundert;

   die weiteren Deutsche Mark der Meßbeträge mit 260 vom Hundert;
3. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital

   Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen ermittelt werden, mit 250 vom Hundert;
4. als Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer der Sollbetrag mit 75 vom Hundert;
5. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage Grundbeträge, die nach dem Umlagesoll ermittelt sind, mit 300 vom Hundert.

(3) An Stelle der Meßbeträge nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 können Beträge zugrunde gelegt werden, die nach dem Ist-Aufkommen der Gemeinden ermittelt werden.

(4) Das Nähere über die Ermittlung der Steuerkraftzahlen regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 9) höher als die Steuerkraftmeßzahl (§ 12), erhält die kreisangehörige Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages, mindestens jedoch so viel, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 75 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Dieser Hundertsatz kann für ein Ausgleichsjahr bis auf 80 vom Hundert erhöht werden; das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

(2) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 9) gleich oder niedriger als die Steuerkraftmeßzahl (§ 12), erhält die kreisangehörige Gemeinde mit

1. weniger als 7 500 Einwohnern 12,00 Deutsche Mark je Einwohner;
2. 7 500 bis unter 30 000 Einwohnern 18,00 Deutsche Mark je Einwohner;
3. 30 000 bis unter 50 000 Einwohnern 24,00 Deutsche Mark je Einwohner;
4. 50 000 und mehr Einwohnern 40,00 Deutsche Mark je Einwohner

als Mindestschlüsselzuweisung.

(3) Die Mindestschlüsselzuweisung beträgt abweichend von Abs. 2 für eine kreisangehörige Gemeinde,

1. die als Mittelzentrum festgestellt ist, mindestens 18,00 Deutsche Mark je Einwohner;
2. die als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums festgestellt ist, mindestens 30,00 Deutsche Mark je Einwohner;
3. die als Oberzentrum festgestellt ist, mindestens 45,00 Deutsche Mark je Einwohner.

(4) Ist der nach Abs. 1 berechnete Betrag niedriger als die Mindestschlüsselzuweisung nach Abs. 2 und 3, erhält die kreisangehörige Gemeinde die Mindestschlüsselzuweisung.

§ 14

Überweisung der Schlüsselzuweisungen

Die Schlüsselzuweisungen für kreisangehörige Gemeinden werden den Landkreisen überwiesen. Die Landkreise haben sie unverzüglich weiterzuleiten. Sie dürfen nur mit Forderungen auf rückständige Kreisumlage aufrechnen.

III.

Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte

§ 15

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Die zentralörtlichen Funktionen der kreisfreien Städte werden bei der Verwendung der Gesamtschlüsselmasse nach § 7 Nr. 2 berücksichtigt.

(2) Die kreisfreien Städte erhalten jährliche Schlüsselzuweisungen, die in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden berechnet werden. § 11 Abs. 1 findet keine Anwendung.

(3) Der Hundertsatz für die Berechnung des Hauptansatzes beträgt für die Städte

1. Darmstadt und Offenbach am Main 100 vom Hundert,
2. Wiesbaden und Kassel 102 vom Hundert

und

3. Frankfurt am Main 103 vom Hundert.

(4) Als Mindestschlüsselzuweisung (§ 13 Abs. 2) erhalten die kreisfreien Städte 55,00 Deutsche Mark je Einwohner.

IV.

Schlüsselzuweisungen an Landkreise

§ 16

Allgemeine Grundsätze

(1) Landkreise erhalten jährliche Schlüsselzuweisungen. Die Höhe bemißt sich für den einzelnen Landkreis im Verhältnis zu anderen Landkreisen nach seiner Umlagekraft und seiner auf die Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden bezogenen durchschnittlichen Aufgabenbelastung.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Bedarfsmeßzahl (§ 17) und einer Umlagekraftmeßzahl (§ 18) ermittelt.

§ 17

Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl eines Landkreises wird berechnet, indem der Gesamtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 6) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Ergänzungsansatz für Bevölkerungszuwachs gebildet.

(3) Der Hauptansatz eines Landkreises beträgt für seine kreisangehörigen Gemeinden mit weniger als 7500 Einwohnern 105 vom Hundert und für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden 100 vom Hundert der Einwohnerzahl.

(4) Ist in einem Landkreis die für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl in den letzten zehn Jahren um mehr als 10 vom Hundert gestiegen, wird ihm ein Ergänzungsansatz für Bevölkerungszuwachs gewährt. Dazu wird der Hauptansatz um die Hälfte des 10 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses erhöht.

(5) Das Nähere über die Ermittlung des Hauptansatzes und des Ergänzungsansatzes regeln die Ausführungsbestimmungen.

(6) Der Grundbetrag ist auf volle Deutsche Mark abzurunden und so festzusetzen, daß die Schlüsselmasse möglichst aufgebraucht wird. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist nach § 4 dem Landesausgleichsstock zuzuführen.

§ 18

Umlagekraftmeßzahl

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 39 Abs. 2.

§ 19

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 17) höher als die Umlagekraftmeßzahl (§ 18), erhält der Landkreis die Hälfte des Unterschiedsbetrages, mindestens jedoch so viel, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 75 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Dieser Hundertsatz kann für ein Ausgleichsjahr bis auf 80 vom Hundert erhöht werden; das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

(2) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 17) gleich oder niedriger als die Umlagekraftmeßzahl (§ 18), erhält der Landkreis 24,00 Deutsche Mark je Einwohner als Mindestschlüsselzuweisung.

(3) Ist der nach Abs. 1 berechnete Betrag niedriger als die Mindestschlüsselzuweisung nach Abs. 2, erhält der Landkreis die Mindestschlüsselzuweisung.

V.

Zuweisungen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen

§ 20

Zuweisung nach dem Mittelstufengesetz

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhält nach § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember

1981 (GVBl. I S. 414), jährlich die in § 7 Nr. 4 festgelegte Schlüsselmasse zugewiesen.

§ 21

(weggefallen)

Dritter Abschnitt

Besondere Finanzzuweisungen

§ 22

Allgemeiner Grundsatz

Zum Ausgleich besonderer Belastungen können für das Ausgleichsjahr Besondere Finanzzuweisungen (Sonderlastenausgleiche) gewährt werden. Sie sind im Haushaltsplan des jeweiligen Empfängers zweckgebunden zu vereinnahmen.

§ 23

Schullastenausgleich

(1) Die Landkreise, die kreisfreien Städte, der Landeswohlfahrtsverband Hessen und kreisangehörige Gemeinden, die Schulträger sind, erhalten einen jährlichen Schullastenausgleich zum Ausgleich ihrer Belastungen aus der Schulträgerschaft.

(2) Der Ausgleichsbetrag für den einzelnen Schulträger wird nach der Zahl der Schüler berechnet, die am 15. Oktober des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Jahres eine der in § 17 Abs. 1 und 2 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 506, 507), aufgezählten Schulen besucht haben. Für Schüler von Schulen, deren Träger ein Schulverband ist, wird der Ausgleichsbetrag an die kreisfreie Stadt oder an den Landkreis gezahlt, in deren Gebiet die Schule liegt.

§ 24

Zuweisungen
zu den Schülerbeförderungskosten

(1) Die Landkreise, der Landeswohlfahrtsverband Hessen und die Gemeinden, die Schulträger sind, erhalten Finanzzuweisungen zu den Schülerbeförderungskosten.

(2) Die Zuweisung für den einzelnen Empfänger wird zur Hälfte nach seinem Anteil an den Gesamtausgaben für die Schülerbeförderung nach § 34 des Schulverwaltungsgesetzes und zur Hälfte nach der Zahl der Schüler berechnet, für die er Schülerbeförderungskosten zahlt. Maßgebend sind die Verhältnisse in dem dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Kalenderjahr; Stichtag für die Zahl der Schüler ist der 15. Oktober. Die Schüler der Landkreise werden mit 200 vom Hundert bewertet.

§ 25

Sozialhilfelastenausgleich

(1) Die Landkreise, die kreisfreien Städte und der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhalten einen jährlichen Sozialhilfelastenausgleich zum Ausgleich ihrer Belastungen aus der Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz.

(2) Der Landeswohlfahrtsverband erhält 45 vom Hundert, die Landkreise und die kreisfreien Städte erhalten 55 vom Hundert des veranschlagten Betrages.

(3) Der Ausgleichsbetrag für eine kreisfreie Stadt oder einen Landkreis wird jeweils zur Hälfte nach der Zahl seiner Sozialhilfeempfänger und nach seinem Aufwand für Sozialhilfe berechnet. Maßgebend sind die Verhältnisse im zweiten dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Kalenderjahr; Stichtag für die Zahl der Sozialhilfeempfänger ist der 31. Dezember.

§ 26

Zuweisungen zu den Kosten
der Lastenausgleichsverwaltung

Den Trägern der Lastenausgleichsämter werden folgende Kosten erstattet:

1. die Hälfte der Personalkosten aller in der Lastenausgleichsverwaltung beschäftigten Bediensteten, soweit sie ausschließlich mit der Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen Nebengesetze beauftragt sind;
2. die Hälfte der den Ausgleichsämtern von der Lastenausgleichsbank in Rechnung gestellten Gebühren für die Teilnahme am zentralen elektronischen Datenverarbeitungsverfahren;
3. zur Abgeltung aller sonstigen für die Lastenausgleichsverwaltung anfallenden Kosten ein Pauschalbetrag je Bediensteten im Sinne der Nr. 1 in Höhe von jährlich 4 500 Deutsche Mark. Für die Berechnung der Zahl der Bediensteten ist die Anzahl der Planstellen in der Lastenausgleichsverwaltung maßgebend, die am 30. Juni des dem Ausgleichsjahr vorangehenden Jahres besetzt waren.

§ 27

Zuweisungen zu den Kosten
der Gesundheitsämter

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten jährliche Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter, deren Höhe nach der Einwohnerzahl bemessen wird.

§ 28

Zuweisungen für den überörtlichen
öffentlichen Personennahverkehr

(1) Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden, die ein Unternehmen betreiben, das als Gesellschafter im Frankfurter Verkehrsverbund Verkehrsleistungen erbringt, die nicht Ortslinienverkehr nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), sind, werden zur Abgeltung dieser überörtlichen Leistungen Finanzzuweisungen

gewährt. Unternehmen nach Satz 1 sind Unternehmen, an denen kommunale Gebietskörperschaften allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind.

(2) Die Höhe der Zuweisung richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Leistungen der kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts zueinander stehen. Als Leistungen gelten die Platzkilometer, die die Nahverkehrsunternehmen im Frankfurter Verkehrsverbund erbringen; sie werden den einzelnen Körperschaften nach deren Beteiligungsverhältnissen an den Nahverkehrsunternehmen zugerechnet.

§ 29

Zuweisungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr

(1) Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände, die ein Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs betreiben oder an einem rechtlich selbständigen Personennahverkehrsunternehmen des privaten Rechts allein oder zusammen mit anderen Gemeinden, Landkreisen oder Zweckverbänden mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, erhalten Finanzzuweisungen zum Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Ausbildungsverkehr nach Maßgabe des § 45a des Personenbeförderungsgesetzes und des § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2441).

(2) Die Gemeinden, Landkreise oder Zweckverbände leiten die Zuweisungen an die Verkehrsunternehmen weiter. Mit Zustimmung der jeweiligen Gemeinden, Landkreise oder Zweckverbände können die Ausgleichsbeträge unmittelbar an die Verkehrsunternehmen gezahlt werden.

§ 30

Zuweisungen für Straßen

(1) Die Landkreise erhalten als Träger der Baulast von Kreisstraßen:

1. für jeden ersten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises 2 300 Deutsche Mark;
2. für jeden zweiten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises 3 600 Deutsche Mark;
3. für jeden weiteren Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises 5 900 Deutsche Mark.

Bei der Berechnung bleiben die Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden unberücksichtigt, die Zuweisungen für Kreisstraßen nach Abs. 2 erhalten.

(2) Die Gemeinden erhalten, soweit sie Träger der Straßenbaulast von Landesstraßen oder Kreisstraßen sind, jährlich je Kilometer dieser Straßen 6 300 Deutsche Mark und, soweit sie Träger der Straßenbaulast von Bundesstraßen sind, jährlich je Kilometer dieser Straßen 3 000 Deutsche Mark.

(3) Die Landkreise und die kreisfreien Städte erhalten jährlich je Kilometer der in der Gemeindestraßenstatistik ausgewiesenen Gemeindestraßen einen Betrag von 330 Deutsche Mark. Die Kreisausschüsse der Landkreise verteilen diese Mittel an die kreisangehörigen Gemeinden nach der Dringlichkeit der Baumaßnahmen.

(4) Die Mittel sind ausschließlich zur Deckung der von den kommunalen Bauträgern selbst zu tragenden Kosten bestimmt.

(5) Die Mittel nach Abs. 3 weist der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zu.

§ 31

Besondere Finanzzuweisungen an Gemeinden der Zonenrandkreise

(1) Die Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg und der Werra-Meißner-Kreis erhalten Besondere Finanzzuweisungen, die sie an ihre kreisangehörigen Gemeinden zu verteilen haben, die durch die Zonenrandlage besonders benachteiligt sind.

(2) Die Mittel weist der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen den Landkreisen zu.

§ 32

Zuweisungen für Theater

(1) Den kreisfreien Städten Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel und Wiesbaden sowie der kreisangehörigen Stadt Gießen können Zuweisungen zu den Betriebskosten ihrer kommunalen Theater oder zu ihrem Finanzierungsanteil an den Betriebskosten der Staatstheater gewährt werden, wenn sie entsprechend ihrem Standort überörtlich oder überregional zusammenarbeiten, an einer Umstrukturierung der Theater mitwirken und der Zuschußbedarf durch Verbesserung der Betriebskostenstruktur verringert wird.

(2) Die Höhe der Zuweisung richtet sich insbesondere nach den erzielten wirtschaftlichen Verbesserungen und dem Zuschußbedarf des Theaters unter Berücksichtigung der Zahl der Besucher. Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen bestimmt der Kultusminister das Nähere und verfügt über die Mittel.

§ 33

Landesausgleichsstock

(1) Zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und zum Ausgleich von Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes und des § 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969

(BGBl. I S. 1587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 1979 (BGBl. I S. 97), wird ein Landesausgleichsstock gebildet.

(2) Aus dem Landesausgleichsstock kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise gewähren.

Vierter Abschnitt

Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen

§ 34
Allgemeine Grundsätze

(1) Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden können Zuwendungen für folgende Investitionsbereiche gewährt werden:

1. kommunale Schulen, Schulturnhallen und Schülerheime;
2. Krankenhausfinanzierung;
3. Gesundheitsämter und sonstige kommunale Einrichtungen des Gesundheitswesens;
4. kommunale Sport- und Freizeitanlagen;
5. kommunale Dorfgemeinschaftshäuser, Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen;
6. kommunale Alteneinrichtungen und sonstige Einrichtungen der Sozialhilfe;
7. kommunale Einrichtungen der Jugendhilfe;
8. Verbesserung der kommunalen Verkehrsverhältnisse;
9. kommunale Trink- und Abwasseranlagen;
10. kommunale Müllbeseitigungs- und Tierkörperbeseitigungsanlagen.

(2) Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden grundsätzlich in Höhe eines bestimmten Anteils finanziert. Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers und seiner Stellung im Finanz- und Lastenausgleich. Über die veranschlagten Beträge verfügt der jeweils zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern.

§ 35
Zuführung an den Hessischen Investitionsfonds

Dem Hessischen Investitionsfonds werden bis zum 31. Dezember 2000 die Beträge nach § 3 des Gesetzes über den Hessischen Investitionsfonds vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 403), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1981 (GVBl. I S. 452), zugeführt.

§ 36
Zuwendungen zur Krankenhausfinanzierung

(1) Zur Finanzierung der Investitionskosten der Krankenhäuser nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), und nach dem Hessischen Krankenhausgesetz vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 145) werden im Finanzausgleich veranschlagt:

1. die Finanzhilfen des Bundes nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze;
2. die Krankenhausumlage der Landkreise und der kreisfreien Städte nach § 40;
3. ein Landesanteil in gleicher Höhe wie die Krankenhausumlage.

(2) Die veranschlagten Beträge sind zweckgebunden für die Abgeltungsbeträge und die Zuwendungen nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze und nach dem Hessischen Krankenhausgesetz zu verwenden.

§ 37
Zuweisungen für Trink- und Abwasseranlagen

Zur Förderung von Trink- und Abwasseranlagen können für Maßnahmen oder funktionsfähige Teilmaßnahmen, die vor dem 1. Januar 1977 gefördert worden sind, im Rahmen der verfügbaren Mittel auch Zuweisungen zum Schuldendienst für die Darlehen (Schuldendiensthilfen) gewährt werden, die nach dem 31. Dezember 1955 zum Bau aufgenommen worden sind. Die Schuldendiensthilfe wird dem Zuwendungsempfänger für höchstens zwanzig Jahre gewährt. Sie kann vorzeitig ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn sich die Verhältnisse des Darlehensnehmers oder die Bedingungen auf dem Kapitalmarkt nachhaltig bessern.

§ 38
Zuweisungen zu Verbesserungen der Verkehrsverhältnisse

(1) Maßnahmen zur Verbesserung der kommunalen Verkehrsverhältnisse nach § 34 Abs. 1 Nr. 8 sind insbesondere:

1. Neu- und Ausbau der Ortsdurchfahrten einschließlich der Gehwege und Parkstreifen im Zuge von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen;
2. Neu- und Ausbau anderer vom Bund geförderter kommunaler Straßen;
3. Vorhaben nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337);

4. innerörtliche Verkehrsbauten einschließlich des Ausbaus von Verkehrswegen schienengebundener Bahnen;
5. Ausbau der Gemeindestraßen in den kreisangehörigen Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt nicht mehr als 15 Kilometer von der Zonengrenze entfernt ist.

(2) Soweit Zuweisungen zur Verbesserung der kommunalen Verkehrsverhältnisse gewährt werden, sind sie ausschließlich zur Deckung der von den kommunalen Bauträgern selbst zu tragenden Kosten bestimmt.

Fünfter Abschnitt

Umlagen; Umlagegrundlagen

§ 39
Kreisumlage

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Landkreise und die Leistungen nach diesem Gesetz zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen, haben die Landkreise eine Kreisumlage von ihren Gemeinden und den gemeindefreien Grundstücken zu erheben.

(2) Umlagegrundlagen sind

1. die Steuerkraftmeßzahlen nach § 12,
2. drei Viertel der Gemeindeschlüsselzuweisungen nach §§ 8 bis 14.

Für Gemeinden, die einen Ergänzungsansatz nach § 11 Abs. 1 erhalten, werden die Umlagegrundlagen auf 50 vom Hundert der Beträge nach Satz 1 ermäßigt.

(3) Die Umlagen sollen 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen nach Abs. 2 nicht übersteigen. Die Aufsichtsbehörde kann einen höheren Umlagesatz genehmigen.

(4) Die Landkreise können zum Ausgleich ihrer Belastungen als Schulträger von kreisangehörigen Gemeinden, die nicht Schulträger sind, einen Zuschlag zur Kreisumlage bis zu 8 vom Hundert der Beträge nach Abs. 2 Satz 1 erheben. Das Aufkommen aus diesem Zuschlag ist zweckgebunden zu vereinnahmen.

(5) Der Umlagesatz nach Abs. 3 und der Zuschlag nach Abs. 4 dürfen nach dem 31. August des Haushaltsjahres nicht mehr erhöht werden; entscheidend ist der Beschluß des Kreistages.

(6) Die gemeindefreien Grundstücke sind mit einem besonderen Vomhundertsatz der Umlagegrundlagen heranzuziehen.

(7) Das Nähere über das Verhältnis der Umlagesätze und über die Heranziehung der gemeindefreien Grundstücke zur Kreisumlage wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 40
Krankenhausumlage

(1) Die Krankenhausumlage wird nach dem Hessischen Krankenhausgesetz auf Grund der für das Haushaltsjahr zu erwartenden Kosten veranschlagt. Mehr- oder Minderbeträge werden bei der Veranschlagung der Umlage spätestens im zweiten auf das Ausgleichsjahr folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt.

(2) Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern setzen die von den einzelnen kreisfreien Städten und Landkreisen aufzubringende Krankenhausumlage fest. Umlagegrundlagen sind:

1. die Steuerkraftmeßzahlen nach § 12;
2. drei Viertel der Schlüsselzuweisungen nach §§ 8 bis 19.

Der Umlagehebesatz ist — gerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma — so festzusetzen, daß sich der nach Abs. 1 Satz 1 ermittelte Betrag ergibt.

§ 41
Umlagegrundlagen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Umlagegrundlagen für die Verbandsumlage nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen sind

1. die Steuerkraftmeßzahlen nach § 12 und
2. drei Viertel der Schlüsselzuweisungen nach §§ 8 bis 19.

§ 42
Umlagegrundlagen des Umlandverbandes Frankfurt

(1) Umlagegrundlagen für die Verbandsumlage nach § 15 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428), sind:

1. die für die Berechnung des Hauptansatzes nach § 10 Abs. 1 maßgebenden Einwohnerzahlen;
2. für die kreisfreien Städte die Umlagegrundlagen nach § 41 und für die kreisangehörigen Gemeinden die Beträge nach § 39 Abs. 2 Satz 1.

(2) Die Verbandsumlage ist zu 50 vom Hundert im Verhältnis der Umlagegrundlagen nach Abs. 1 Nr. 1 und zu 50 vom Hundert im Verhältnis der Umlagegrundlagen nach Abs. 1 Nr. 2 aufzubringen. Die Festsetzung des Umlagehebesatzes bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen.

Sechster Abschnitt

Sonstige Vorschriften

§ 43

Leistungen außerhalb der Finanzausgleichsmasse

Soweit das Land außerhalb dieses Gesetzes auf Grund besonderer Gesetze oder nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans Mittel für zweckgebundene Zuwendungen an kommunale Empfänger vorsieht, sind bei der Zuwendung deren finanzielle Leistungsfähigkeit und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich zu berücksichtigen. Über die Mittel verfügt der jeweils zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 44

Kreisausgleichsstock

Die Landkreise sind verpflichtet, in ihrem Haushalt einen Ausgleichsstock zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen ihrer Gemeinden auszuweisen. Dem Ausgleichsstock ist jährlich aus dem Aufkommen der Kreisumlage ein Betrag zuzuführen, der mindestens 5 vom Hundert der den kreisangehörigen Gemeinden zustehenden Schlüsselzuweisungen entspricht. Der Ausgleichsstock soll in jedem Haushaltsjahr an die Gemeinden verteilt werden. Reste sind in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen.

§ 45

Aufwendungen und Gebühren des Landrats als Behörde der Landesverwaltung

(1) Die Landkreise tragen die Reisekosten für die bei dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung beschäftigten Bediensteten. Diese Regelung gilt nicht für die Landespolizei und für Bedienstete, die Aufgaben von Sonderverwaltungen wahrnehmen, die nach dem 30. September 1977 in den Landrat als Behörde der Landesverwaltung eingegliedert werden.

(2) Die dem Land zustehenden, beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung aufkommenden Verwaltungsgebühren werden dem Landkreis überlassen, soweit diese Gebühren nicht bei der Durchführung von Aufgaben entstehen, die der Landrat als Behörde der Landesverwaltung auf Grund der Eingliederung von Sonderverwaltungen nach dem 30. September 1977 übernimmt.

§ 46

Zuweisungen von Verwarnungsgeldern und Geldbußen

(1) Geldbußen, die durch Bescheid des Gemeindevorstandes, des Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters als allgemeine Polizeibehörde oder des Kreisausschusses festgesetzt worden sind, und Verwarnungsgelder, die von diesen Behörden erhoben worden sind, fließen der jeweiligen Gemeinde oder dem Landkreis zu. Satz 1 gilt entsprechend für Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, für die Einziehung von Gegenständen und für die Kosten des Bußgeldverfahrens.

(2) Der nach Abs. 1 begünstigten Gemeinde oder dem begünstigten Landkreis fallen die notwendigen Auslagen zur Last, soweit sie einem Betroffenen zu erstatten sind.

§ 47

Kriegsfolgelasten

(1) Die Träger der Sozialhilfe tragen die Aufwendungen, die ihnen

1. nach Maßgabe des Sozialhilferechts für die Kriegsfolgenhilfe im Sinne der §§ 7 bis 13 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1977 (BGBl. I S. 801), erwachsen;
2. für die im § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (BGBl. I S. 189) bezeichneten Leistungen erwachsen, soweit diese Aufwendungen nicht vom Bund, Land oder Ausgleichsfonds getragen werden.

(2) Das Nähere regeln der Minister des Innern und der Sozialminister im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

§ 48

Polizeiversorgungslasten

(1) Das Land trägt die Versorgungslasten für die ehemaligen Reichspolizeibeamten und ihre Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 im Gebiet des Landes Hessen hatten, wenn der Versorgungsfall vor dem 9. Mai 1945 eingetreten und zu diesem Zeitpunkt eine im Gebiet des Landes Hessen gelegene Versorgungskasse zuständig war.

(2) Dem Land obliegen die Pflichten aus § 3 des Versorgungsanpassungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 84), geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1966 (GVBl. I S. 311), gegenüber den ehemaligen Reichspolizeibeamten und ihren Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 im Gebiet des Landes Hessen hatten.

(3) Den Gemeinden obliegen die Pflichten aus § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), gegenüber den ehemaligen Reichspolizeibeamten, die am 8. Mai 1945 bei einer Dienststelle im Gebiet des Landes Hessen standen, und gegenüber ihren Hinterbliebenen.

(4) Soweit für die Zeit vor dem 1. April 1952 Versorgungsbezüge abweichend von diesen Bestimmungen gezahlt worden sind, bleibt es dabei.

Siebenter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 49

Berichtigungen

(1) Anträge auf Berichtigung der Umlagegrundlagen oder einer Leistung auf Grund dieses Gesetzes sind innerhalb einer Ausschlußfrist zu stellen, die in den Ausführungsbestimmungen festzulegen ist; sie muß mindestens bis zum 30. Juni des Ausgleichsjahres laufen.

(2) Eine Berichtigung ist nur durchzuführen, wenn sie bei den Umlagegrundlagen zu einer Abweichung von mindestens 100 Deutsche Mark oder bei einer Zuwendung zu einer Abweichung von mindestens 50 Deutsche Mark führt.

§ 50

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 3. Januar 1977 (GVBl. I S. 2), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319)[1]), wird aufgehoben.

§ 51

Ausführungsbestimmungen

(1) In den Ausführungsbestimmungen wird das Nähere über die Berechnung und die Zahlung der Allgemeinen und der Besonderen Zuweisungen festgelegt.

(2) Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen gemeinsam mit dem Minister des Innern. Sie sind im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Im Staatsanzeiger sind außerdem für jedes Ausgleichsjahr bekanntzugeben:

1. die Berechnung der Steuerverbundmasse und der Finanzausgleichsmasse;
2. die Höhe der Zuweisungen für die einzelnen Bereiche;
3. die Grundbeträge;
4. der Umlagehebesatz für die Krankenhausumlage.

§ 52

Inkrafttreten[3])

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

---

1) GVBl. II 41-10

2) Nach Art. 7 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 21. Dezember 1981 (GVBl. I S. 450) werden die Schlüsselmassen im Ausgleichsjahr 1982 abweichend von § 7 FAG festgesetzt.

3) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 20. Dezember 1977.

Anlage 1 zum FAG

Tabelle des Hauptansatzes (zu § 10 Abs. 1)

Bei einer Einwohnerzahl bis unter	Hauptansatz in v. H.
1	2
5 000	107
7 500	114
10 000	121
15 000	124
20 000	126
30 000	127
50 000	129
50 000 und mehr	130

Der in Spalte 2 in jeder Zeile angegebene Hauptansatz in v. H. gilt jeweils auch für alle Gemeinden, deren Einwohnerzahl zwischen der vorangehenden Stufe und der aus Spalte 1 ersichtlichen höheren Einwohnerzahl liegt.

Anlage 2 zum FAG

Tabelle des Ergänzungsansatzes für Bevölkerungszuwachs (zu § 11 Abs. 4)

Bevölkerungszuwachs in einer Periode von 10 Jahren in v. H. der Einwohnerzahl am Anfang dieser Periode	Ergänzungsansatz in v. H.
1	2
10	—
12	1,0
14	2,0
16	3,0
18	4,0
20	5,0
22	6,0
24	7,0
26	8,0
28	9,0
30	10,0
35	12,0
40	14,0
45	16,0
50	18,0
60	20,0
70	22,0
80	24,0
90	26,0
100	27,0
120	28,0
140	29,0
160 und mehr	30,0

Der in Spalte 2 in jeder Zeile angegebene Ergänzungsansatz in v. H. gilt jeweils auch für die Gemeinden, deren Bevölkerungszuwachs in v. H. zwischen der vorangehenden Stufe und dem aus Spalte 1 ersichtlichen höheren Hundertsatz liegt.

Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz*)

Vom 11. Januar 1982

Auf Grund des Art. 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz vom 27. August 1981 (GVBl. I S. 294) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz vom 22. Dezember 1953 (GVBl. S. 204), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 1981 (GVBl. I S. 294), in der vom 1. Januar 1982 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 11. Januar 1982

Der Hessische Sozialminister
Clauss

*) GVBl. II 213-1

Hessisches Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz

in der Fassung vom 11. Januar 1982

§ 1

Für das Land Hessen werden ein Landessozialgericht und sieben Sozialgerichte errichtet.

§ 2

Das Hessische Landessozialgericht hat seinen Sitz in Darmstadt.

§ 3

Die Sozialgerichte haben ihren Sitz in

Darmstadt,
Frankfurt am Main,
Fulda,
Gießen,
Kassel,
Marburg und
Wiesbaden.

§ 4

(1) Zum Bezirk des Sozialgerichts Darmstadt gehören die Amtsgerichtsbezirke

Bensheim,
Darmstadt,
Dieburg,
Fürth,
Groß-Gerau,
Lampertheim,
Michelstadt,
Rüsselsheim.

(2) Zum Bezirk des Sozialgerichts Frankfurt am Main gehören die Amtsgerichtsbezirke

Frankfurt am Main,
Hanau,
Bad Homburg v. d. Höhe,
Gelnhausen,
Königstein im Taunus,
Langen,
Offenbach am Main,
Seligenstadt,
Usingen,
sowie die Stadt Flörsheim am Main aus dem Amtsgerichtsbezirk Hochheim am Main.

(3) Zum Bezirk des Sozialgerichts Fulda gehören die Amtsgerichtsbezirke

Fulda,
Bad Hersfeld,
Hünfeld,
Lauterbach,
Schlüchtern.

(4) Zum Bezirk des Sozialgerichts Gießen gehören die Amtsgerichtsbezirke

Alsfeld,
Büdingen,
Butzbach,
Dillenburg,
Friedberg (Hessen),
Gießen,
Herborn,
Nidda,
Bad Vilbel,
Weilburg,
Wetzlar.

(5) Zum Bezirk des Sozialgerichts Kassel gehören die Amtsgerichtsbezirke

Arolsen,
Eschwege,
Fritzlar,
Hofgeismar,
Homberg (Efze),
Kassel,
Korbach,
Melsungen,
Rotenburg a. d. Fulda,
Bad Wildungen,
Witzenhausen,
Wolfhagen.

(6) Zum Bezirk des Sozialgerichts Marburg gehören die Amtsgerichtsbezirke

Biedenkopf,
Frankenberg (Eder),
Kirchhain,
Marburg,
Schwalmstadt.

(7) Zum Bezirk des Sozialgerichts Wiesbaden gehören die Amtsgerichtsbezirke

Eltville am Rhein,
Hadamar,
Hochheim am Main,
mit Ausnahme der Stadt Flörsheim am Main, die zum Bezirk des Sozialgerichts Frankfurt am Main gehört,

Idstein,
Limburg a. d. Lahn,
Rüdesheim am Rhein,
Bad Schwalbach,
Wiesbaden.

§ 5

(1) Bei dem Sozialgericht Gießen wird eine Kammer für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau gebildet. Der Bezirk dieser Kammer erstreckt sich auf das Land Hessen.

(2) Bei dem Sozialgericht Frankfurt am Main wird eine Kammer für Angelegenheiten des Kassenarztrechts gebildet. Der Bezirk dieser Kammer erstreckt sich auf das Land Hessen.

§ 6

Die Vorsitzenden der Spruchkammern bei den Oberversicherungsämtern werden mit ihrem Einverständnis unter Anwendung des Richterwahlgesetzes als Berufsrichter zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit übernommen.

§ 7

Der Sozialminister bestimmt die Zahl der ehrenamtlichen Richter bei dem Hessischen Landessozialgericht und bei den Sozialgerichten.

§ 8

Vollstreckungsbehörden im Sinne des § 200 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes sind für die Vollstreckung zugunsten

a) einer Landesbehörde die Finanzämter,

b) einer nicht bundesunmittelbaren Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts die nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen zuständigen Stellen. Unterliegt die Körperschaft der Vollstreckungsbehörde selbst der Vollstreckung, so bestimmt die Aufsichtsbehörde die zuständige Vollstreckungsbehörde.

§ 9

Der Sozialminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.*)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 22. Dezember 1953.

Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 117 bis 118a der Handwerksordnung*)

Vom 26. Januar 1982

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 117 bis 118a der Handwerksordnung in der Fassung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 1981 (BGBl. I S. 572), ist der Regierungspräsident.

§ 2

Der Erlaß über die Bestimmung der Behörde für die Verfolgung der in § 111 der Handwerksordnung aufgeführten Ordnungswidrigkeiten vom 19. Mai 1954 (StAnz. S. 558) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Januar 1982

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister
für Wirtschaft und Technik
Hoffie

*) GVBl. II 510-11

Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz*)

Vom 18. Januar 1982

Auf Grund des § 142 Satz 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 81, 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645), wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörde für

1. die Feststellung des Wertes nach § 31 Abs. 2 Satz 2,
2. die Zustimmung nach § 79 Abs. 3 Satz 1,
3. die Bestimmung nach § 173 Abs. 1 Satz 1

des Bundesberggesetzes ist der Minister für Wirtschaft und Technik. Die Entscheidung nach Nr. 3 ergeht im Einvernehmen mit dem Sozialminister.

(2) Zuständige Behörde für

1. die Erteilung der Erlaubnis nach § 7, der Bewilligung nach § 8 und die Verleihung des Bergwerkseigentums nach § 9,

*) GVBl. II 53-47

2. die Zustimmung nach § 22 Abs. 1,
3. die Entgegennahme der Anzeige nach § 22 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 Satz 1,
4. die Genehmigung und die Erteilung eines Zeugnisses nach § 23,
5. die Vereinigung, Teilung und den Austausch von Bergwerkseigentum nach den §§ 26 bis 29,
6. die Durchführung des Zulegungsverfahrens nach den §§ 35 bis 38,
7. Entscheidungen nach den §§ 40 bis 43, 45, 47 Abs. 4 und § 109 Abs. 4,
8. die Anerkennung nach § 64 Abs. 1,
9. Maßnahmen im Rahmen der Aufsicht über Markscheider und über die Ausführung markscheiderischer Arbeiten nach § 69 Abs. 3 und den §§ 70 und 71,
10. die Anlegung und Führung des Berechtsamsbuches und der Berechtsamskarte nach § 75,
11. die Durchführung des Grundabtretungsverfahrens nach den §§ 77 bis 106,
12. Entscheidungen und Maßnahmen in bezug auf Messungen sowie die Entgegennahme der Meßergebnisse nach § 125 Abs. 1,
13. die Entgegennahme von Anzeigen sowie Entscheidungen und Maßnahmen in bezug auf alte Rechte und Verträge nach den §§ 149 bis 162,
14. die Bekanntgabe nach § 164 Abs. 2 Satz 3

des Bundesberggesetzes ist das Oberbergamt, soweit sich nicht aus Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 9 etwas anderes ergibt. Das Oberbergamt entscheidet bei der Durchführung des Grundabtretungsverfahrens nach den §§ 77 bis 106 des Bundesberggesetzes im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten.

(3) Zuständige Behörde für

1. Entscheidungen und Anordnungen nach § 39 Abs. 3,
2. die Entgegennahme der Anzeige nach § 50,
3. die Durchführung des Betriebsplanverfahrens nach den §§ 51 bis 57,
4. die Entgegennahme von Mitteilungen nach § 60 Abs. 2,
5. die Entgegennahme des Rißwerkes nach § 63 Abs. 3 Satz 1,
6. die Zustimmung nach § 63 Abs. 3 Satz 2,
7. die Gewährung der Einsicht in das Grubenbild nach § 63 Abs. 4,
8. Maßnahmen im Rahmen der Bergaufsicht nach § 69 Abs. 1 und den §§ 70 bis 74,
9. Anordnungen nach § 81 Abs. 3 Nr. 1, § 102 Abs. 1 Satz 2,
10. die Entgegennahme von Betriebsplänen und Mitteilungen nach § 169 Abs. 1

des Bundesberggesetzes ist das Bergamt.

(4) Die Zuständigkeiten nach Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Ausführung der §§ 126 bis 131 des Bundesberggesetzes; zuständige Behörde nach § 127 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesberggesetzes ist das Bergamt.

(5) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 145 des Bundesberggesetzes und für die Erforschung von Straftaten nach § 146 des Bundesberggesetzes ist das Bergamt.

§ 2

Der Minister für Wirtschaft und Technik bestimmt durch Rechtsverordnung die für die Ausführung einer Bergverordnung des Bundesministers für Wirtschaft nach § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes zuständigen Behörden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Januar 1982

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister
für Wirtschaft und Technik
Hoffie

Der Minister des Innern
Gries

Der Sozialminister
Clauss

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts*)

Vom 7. Januar 1982

Auf Grund des § 34 Abs. 2 Nr. 1 des Atomgesetzes in der Fassung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3054), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), und des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1978 (GVBl. I S. 153), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts vom 29. Juli 1977 (GVBl. I S. 352) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

   „Dieser ist auch zuständige Landesbehörde zur Entgegennahme von Anzeigen, Mitteilungen und Auskünften sowie zur Erteilung von Weisungen und Zustimmungen nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Atomgesetzes."

2. In § 7 Satz 1 wird

   a) der Fundstellenhinweis der Strahlenschutzverordnung nach der Klammer ergänzt durch ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1981 (BGBl. I S. 445),",

   b) Nr. 1 durch die folgende Fassung ersetzt:

      „1. der Sozialminister in den Fällen, in denen der Genehmigungspflichtige zur Vorbereitung der Schadensbekämpfung bei Unfällen oder Störfällen nach § 38 Abs. 1 und 2 der Strahlenschutzverordnung verpflichtet ist,"

3. In § 10 werden Nr. 1 und 2 durch folgende Nr. 1 bis 3 ersetzt:

   „1. der Sozialminister, wenn die Anlage der in § 15 der Strahlenschutzverordnung bezeichneten Art ist,

   2. das Oberbergamt, wenn die Anlage in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb betrieben werden soll,

   3. im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt."

4. In § 11 werden die Worte „der Sozialminister" durch die Worte „das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt" ersetzt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 werden die Worte „und § 19 Abs. 2 Satz 3" gestrichen.

   b) Als Abs. 2 wird eingefügt:

      „(2) Zuständige Stelle nach § 19 Abs. 2 Satz 3 der Strahlenschutzverordnung ist

      1. für Personen, denen die Ausübung des ärztlichen Berufs erlaubt ist, die Landesärztekammer,

      2. für Personen, denen die Ausübung des zahnärztlichen Berufs erlaubt ist, die Landeszahnärztekammer,

      3. für Personen, die als weitere Strahlenschutzbeauftragte bestellt werden sollen,

      der Sozialminister."

   c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

   d) Als Abs. 4 wird eingefügt:

      „(4) Zuständige Behörde für die Bestimmung eines Sachverständigen nach § 24 Nr. 2 der Strahlenschutzverordnung ist der Sozialminister."

   e) Die bisherigen Abs. 3 bis 7 werden Abs. 5 bis 9.

6. § 15 Abs. 2 wird gestrichen.

7. In § 17 Abs. 2 wird „§ 16" ersetzt durch „§ 15".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1982 in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Januar 1982

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

Der Minister
für Wirtschaft und Technik
Hoffie

*) Ändert GVBl. II 351-23

Verordnung über die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem Schwerbehindertengesetz für die Jahre 1981 und 1982*)

Vom 20. Januar 1982

Auf Grund des § 60 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1650), geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird verordnet:

§ 1

Der Vomhundertsatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle, die durch die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im Nahverkehr entstehen, beträgt für die Jahre 1981 und 1982 je 3,34 vom Hundert der für diesen Zeitraum nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Januar 1982

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

*) GVBl. II 37-37

Verordnung über Zuständigkeiten nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz*)

Vom 11. Januar 1982

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach § 36 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes und der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 41 des Sprengstoffgesetzes zuständigen Behörden vom 18. April 1978 (GVBl. I S. 249) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Technik verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für

1. die staatliche Anerkennung von Lehrgängen nach § 32 Abs. 1 Satz 1,
2. die Fristbestimmung nach § 33 Abs. 4

der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. November 1977 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 1980 (BGBl. I S. 828), ist

das Hessische Oberbergamt,

soweit es sich um Lehrgänge zur Vermittlung der Fachkunde für den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen in Betrieben und die Beförderung durch Betriebe handelt, die der Bergaufsicht unterliegen,

im übrigen der Regierungspräsident.

§ 2

Zuständige Behörde für

1. die Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3,
2. die Fertigung des Erprobungsberichts nach § 11 Abs. 4,
3. die Bewilligung von Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nach § 19,
4. die Zulassung von Ausnahmen von Vorschriften über Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses nach § 44 Abs. 1

der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ist

das Hessische Oberbergamt,

*) GVBl. II 924-26

soweit es sich um den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen in Betrieben handelt, die der Bergaufsicht unterliegen,

im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 3

(1) Zuständige Behörde für

1. die Zulassung größerer Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 2 Abs. 5,
2. die Aufsicht über die praktische Erprobung nach § 11 Abs. 3,
3. die Entgegennahme des Verzeichnisses mit den Belegen nach § 41 Abs. 5 Satz 3

der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ist

das Bergamt,
soweit es sich um den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen in Betrieben handelt, die der Bergaufsicht unterliegen,

im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

(2) Zuständige Behörde

1. im Prüfungsverfahren nach § 36 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 und 4,
2. für die Befreiung von der Teilnahmepflicht an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2

der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ist

das Bergamt,
soweit es sich um die Fachkunde für den Umgang und den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen in Betrieben und die Beförderung durch Betriebe handelt, die der Bergaufsicht unterliegen,

im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 4

Zuständige Behörde für

die Zulassung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 von den Verboten des § 20 Abs. 1, Abs. 2 und § 21 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ist

das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 5

Zuständige Behörde für

die Anforderung des Verzeichnisses mit den Belegen nach § 41 Abs. 4

der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz sind

das Bergamt,
soweit es sich um den Umgang oder den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen in Betrieben handelt, die der Bergaufsicht unterliegen,

im übrigen das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt und die Ortspolizeibehörde.

§ 6

Zuständige Behörde für

1. die Entgegennahme der Anzeige über ein beabsichtigtes Feuerwerk nach § 23 Abs. 2 Satz 1,
2. die Zulassung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 von dem Verbot des § 23 Abs. 1,
3. den Erlaß von Anordnungen nach § 24 Abs. 2 Satz 1

der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ist

die Ortspolizeibehörde.

§ 7

Zuständige Stelle für

die Überprüfung der Ladedaten von Treibladungspulver und die Ausgabe von Prüfzeichen nach § 25 Abs. 2

der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ist

die Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen e. V., Altenbeken-Buke.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Januar 1982

Der Hessische Sozialminister
Clauss

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,— DM einschließlich 4,15 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 2 kostet 2,80 DM einschließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz*)

Vom 11. Januar 1982

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach § 36 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes und der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 41 des Sprengstoffgesetzes zuständigen Behörden vom 18. April 1978 (GVBl. I S. 249) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde für

1. die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 1,
2. das Verlangen des Nachweises nach § 3 Abs. 2 Satz 2

der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. November 1977 (BGBl. I S. 2189; 1978 I S. 590)

ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Januar 1982

Der Hessische Sozialminister
Clauss

*) GVBl. II 924-27